



Satzung

06.03.2015



Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Althegegnenberg 1957 e.V." und hat seinen Sitz in Althegegnenberg.
Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.
und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen an.
3. Der Verein SGA 1857 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§ 3 – Aufnahme von Mitgliedern

1. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vereinsausschuss.
Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Vereinsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.
3. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Kalenderjahres nicht erneuert werden.

4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zusammen mit dem Ehrenrat ernannt. Diese sind von allen Leistungen befreit. Den Ehrenmitgliedern kann Sitz und Stimme bei den Beratungen des Vereinsschusses verliehen werden.

§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens.
2. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärungen gegenüber der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Ein Mitglied das nicht zum Schluss des Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Verstöße gegen die Satzung. Die sportlichen Regeln und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch:
 - a. Ausschluss von der Teilnahme an den Vereins – Veranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,
 - b. befristeten und dauernden Ausschluss aus dem Verein

Über die Ahndung von Verstößen entscheidet der Vereinsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an die Vorstandschaft einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einlegung der Beschwerden bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Ist ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand und trotz Aufforderung nicht bereit, seine Zahlungsverpflichtung nachzukommen, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
 - b. sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,

- c. die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen.
 - d. die ihnen von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - e. den Jahresbeitrag und sonstige von der Mitglieder-Versammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an den Verein.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Fakultative Einführung der sog. Ehrenamtspauschale i. S. v. § 3 Nr. 2a EStG.
Das Schützenmeisteramt ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitgliedern des Schützenmeisteramtes kann nach Maßgabe eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassenden Beschlusses des Vereinsausschusses für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
 6. Erlaubnis für Presseveröffentlichungen
Das Mitglied räumt dem Verein das Recht der Berichterstattung über Vereinsaktivitäten (Sportveranstaltungen, Feste) ein. Dies betrifft die Berichterstattung in Wort und Bild in allen in Frage kommenden bekannten und bislang noch nicht bekannten Medien. Gleichermaßen wird das Mitglied mit Betreten der Vereinsanlagen, zur Person des öffentlichen Interesses. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der vom Deutschen Medienrat verabschiedeten Ethik der Berichterstattung.

§ 6 – Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Der Vereinsausschuss
- c. Der Ehrenrat
- d. Die Mitgliederversammlung

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden (zugleich 1. Schützenmeister)
- b. dem 2. Vorsitzenden (zugleich 2. Schützenmeister)
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der § 26 BGB. Jeder ist für sich selbst vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der

Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden für den Verein handeln darf.

Die Vereinsgeschäfte leitet der Vorstand.

Der 1. Vorstand ist berechtigt über einen Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall, - ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen - ohne Einberufung einer Vorstandschaftssitzung selbstständig zu verfügen.

Bei höheren Beträgen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 8 – Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstand
- b. einem Beisitzer (zugleich 2. Kassier)
- c. einem Beisitzer (zugleich 2. Schriftführer)
- d. einem Beisitzer (zugleich 2. Vereinssportleiter)
- e. dem Vereinssportleiter
- f. dem Jugendsportleiter
- g. dem Waffen- und Gerätewart
- h. dem Kleinkaliberreferenten
- i. zwei Vertrauensleute
- j. Öffentlichkeitsarbeitbeauftragter

Die Zahl der Beisitzer hängt von der Mitgliederstärke des Vereins ab. Hat er mehr als 100 Mitglieder, so sind insgesamt 9 Beisitzer vorgesehen. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. Bei Bedarf kann der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Aufgabe des Ausschusses ist die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Abstimmung zählt bei gleicher Stimmzahl die Stimme des ersten Vorstandes doppelt.

Der Vereinsausschuss wird zusammen mit dem Vorstand und den sonstigen Organen auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat mit Stimmzettel zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vereinsausschusses aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden gefasst werden.

Endet das Amt eines Mitgliedes des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in den Vereinsausschuss zu wählen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über den Ersatz von Aufwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 – Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.

In der Regel werden dazu langjährige und erfahrene Mitglieder der Schützengesellschaft vorgeschlagen.

Dem Ehrenrat obliegt eine beratende Funktion. Er wird je nach Bedarf von Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, die die Vereinsführung oder die Erhaltung der Schützentradition betreffen, zu Rate gezogen.

Der Ehrenrat kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

- a. beim Schlichten von Unstimmigkeiten, soweit diese dem Ehrenrat übertragen werden,
- b. zur Ehrung besonders verdienter Mitglieder.

Außerdem kann er vorschlagen, Besonders verdiente Mitglieder und Vorstände zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstände zu ernennen.

Der Ehrenrat ist berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.

Verhandlungen des Ehrenrates sind streng geheim.

§ 10 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenrevisoren. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die der Vereinsausschuss ihr vorlegt, oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss der Vorstandschaft spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Versammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.
6. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist stets erforderlich für:
 - a. eine Änderung der Satzung
 - b. die Wahl der Vorstandschaft des Vereinsausschusses, des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer
 - c. die Entlastung der einzelnen Mitglieder der Vereinsleitung
 - d. die Amtsenthebung eines Mitgliedes der Vereinsleitung
 - e. die Festsetzung des Beitrages und sonstige Leistungen des Vereins
 - f. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen
 - g. die Belastung des Vereinsvermögens
 - h. die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme des Punktes h) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

7. Der Vorstand hat jedes Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Der Vereinsausschuss hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a. $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt
 - b. sonstige schwerwiegende Gründe dies erfordern.
9. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladung kann durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, per E-Mail oder per Telefax erfolgen.

§ 12 – Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach den Richtlinien und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen des Vereins zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Vereinsvermögens dienen.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnungen auf und legt sie den gewählten Kassenprüfern vor. Bei der Überprüfung der Unterlagen hat er anwesend zu sein.

3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Schatzmeisters.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr.

§ 13 – Auflösung der Gesellschaft

1. Der Verein erlischt, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter sieben herabsinkt.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Althegnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 – Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen – soweit sie noch gelten – aufgehoben.

Althegnenberg, den 06.03.2015